

Satzung Panthers Karlsruhe

1. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gründung des Vereins und Name

(1) Die Unterzeichner dieser Satzung beschließen die Gründung des Vereins. Der Name lautet „Panther Karlsruhe e.V.“.

(2) Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord e.V. und des Nordbadischen Volleyballverbandes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich rechtsverbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Sportverbände in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Verein und seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung dieser Verbände und ermächtigen diese, die ihnen überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung von Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen an übergeordnete Verbände zu übertragen. Dies gilt ebenso bei Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände.

(3) Der Verein kann in weiteren Fachverbänden Mitglied werden, deren Sportarten auf wettkampf-, breiten- oder freizeitsportlicher Basis betrieben werden. § 1 Abs. 2 gilt dann entsprechend.

(4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“

§ 2 Sitz des Vereins

Der Sitz des Panthers Karlsruhe e.V. ist Karlsruhe.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Zweck und Gemeinnützigkeit

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch das Anbieten von sportlichen Übungen und Leistungen sowie von Training und Veranstaltungen verwirklicht. Im Vordergrund steht hier die Ausübung der Sportarten Handball und Beachhandball.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch

unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Aufgaben des Vereins werden unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität ausgeübt.

2. Abschnitt – Mitgliedschaft

§5 Arten der Mitgliedschaft

Mitgliedschaften im Verein bestehen in Form von aktiven und passiven Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern. Sie beginnt mit der Aufnahme des Mitglieds und endet durch den Tod, mit dem Austritt oder dem Ausschluss. Hierdurch erlöschen sämtliche Rechte und Funktionen des Mitglieds.

§6 Ehrenmitgliedschaft

(1)Die Voraussetzungen für eine Ehrenmitgliedschaft werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung per Beschluss festgelegt. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Vorstandschaft. Auf die Ernennung zum Ehrenmitglied besteht kein Rechtsanspruch.

(2)Zum Ehrenmitglied kann nur ernannt werden, wer zum Zeitpunkt der Ernennung aktives oder passives Mitglied ist.

(3)Ehrenmitglieder sind von dem Vereinsbeitrag befreit.

§ 7 Voraussetzungen der Mitgliedschaft

(1)Mitglied können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden.

(2)Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Hat das Mitglied das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, so hängt die Mitgliedschaft von der wirksamen Erlaubnis seines gesetzlichen Vertreters ab.

(3)Passives Mitglied kann jede voll geschäftsfähige und natürliche Person werden, die interessiert ist, den Vereinszweck zu fördern. Passives Mitglied kann nicht derjenige werden, der dem Verein nicht wohl gesinnt ist.

(4)Die Mitgliederversammlung kann durch Mitgliederbeschluss weiterer Voraussetzungen für die Aufnahme in den Verein festlegen. Diese dürfen nicht den Regelungen dieser Satzung widersprechen.

§8 Aufnahme

(1)Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(2)Die Entscheidung über die Aufnahme oder Ablehnung ist dem Antragssteller schriftlich mitzuteilen.

(3)Die Aufnahme begründet die Pflicht zur Zahlung der Aufnahmegebühr. Diese wird mit dem ersten Vereinsbeitrag zusammen fällig. Die Bestimmungen über den Vereinsbeitrag gelten für die Aufnahmegebühr entsprechend.

§9 Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit, aber frühestens im Kalenderjahr nach dem Eintritt mit schriftlicher Mitteilung an den Verein erfolgen. Hier gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten. Der Austritt kann weder bedingt noch für die Vergangenheit erklärt werden. Die Beitragspflicht endet unabhängig von der Mitgliedschaft mit Ende des Jahres. Gebühren- und Beitragsrückstände können auch nach dem Ende der Mitgliedschaft innerhalb der Jahresfrist eingefordert werden. Ein Anspruch auf Rückzahlung vorausbezahlter Beiträge und Gebühren besteht nicht.

§10 Ausschluss

(1) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied

a.

Gebühren oder Beiträge nach erfolgloser angemessener Fristsetzung nicht zahlt,

b.

Sich gegenüber anderen Mitgliedern oder Dritten gewalttätig, unsportlich oder erniedrigend verhält,

c.

Gegenüber dem Verein unehrlich ist oder ein sonstiges Verhalten aufweist, das dem Verein schädigt oder schädigen könnte, oder

d.

Grob oder wiederholt gegen die Vereinssatzung oder sonstige Beschlüsse des Vereins verstößt.

(2) Dem Mitglied ist die Möglichkeit des Ausschlusses vor der Entscheidung mitzuteilen.

(3) Im Falle des Abs 1 lit. b-d ist dem Mitglied die Möglichkeit zur schriftlichen Äußerung zu geben. Satz 1 gilt nicht, wenn die Anschrift des Mitgliedes nicht bekannt ist.

(4) Das Mitglied kann sich innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Mitteilung erklären. Geht die Erklärung verfristet zu, dann gilt sie als nicht erklärt.

(5) Der Vorstand hat die Erklärung des Mitglieds bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen. Eine Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied, soweit seine Anschrift bekannt ist, schriftlich mitzuteilen. Über den Ausschluss ist binnen eines Jahres ab Kenntnis des Vorstands über den Vorfall zu entscheiden. Erfolgt in diesem Zeitraum keine Entscheidung, dann kann das Mitglied nicht aufgrund dieses Vorfalls ausgeschlossen werden.

(6) Der Vorstand ist befugt die Entscheidung über den Ausschluss der Mitgliederversammlung zu übertragen. Hierfür ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Ausschluss erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung. Das betroffene Mitglied hat in dieser Versammlung kein Stimmrecht.

(7) Ein Anspruch des Mitglieds auf Übertragung auf die Mitgliederversammlung oder Einberufung einer Mitgliederversammlung besteht nicht.

(8) Der Ausschluss aus dem Verein tritt mit der Entscheidung des Vorstands oder der Mitgliederversammlung ein. §9 gilt entsprechend.

(9) Durch den Ausschluss verliert das Mitglied sämtliche Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verein. Das Mitglied bleibt weiterhin für den von ihm zugefügten Schaden haftbar.

(10) Besitzt das Mitglied Vereinsgegenstände oder Vereinsgeld, so ist das Mitglied mit dem wirksam werden des Ausschlusses zur Herausgabe dessen verpflichtet.

§11 Rechte und Pflichten

(1) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(3) Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Sie üben dieses Recht persönlich aus.

Außerordentliche Mitglieder haben ebenfalls nur eine Stimme, die von einem Vertreter wahrgenommen wird.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

- die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).

(5) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

3. Abschnitt – Organe des Vereins

§12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§13 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a.
Dem ersten Vorsitzenden
- b.
Dem zweiten Vorsitzenden
- c.
Zwei Schatzmeistern
- d.
Zwei Schriftführern
- e.
Bis zu drei Stellvertreter der beiden Vorsitzenden

(2)

Der Vorstand kann durch einen Sportwart sowie einen Jugendwart erweitert werden.

(3)

Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende sowie die bis zu drei Stellvertreter.

(4)

Die Vorsitzenden übernehmen die Aufgaben des Pressewartes.

(5)

Der Vorstand entscheidet durch offene Abstimmung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

§14 Wahl des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Für die Wahl des Vorstandes genügt die einfache Mehrheit der Stimmen. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

(2) Zur Wahl kann sich jedes Mitglied aufstellen lassen, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist das Amt durch Wahl in der nächsten

Mitgliederversammlung zu besetzen. Beträgt der Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung mehr als drei Monate, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl des Vorstandes durch ein anderes Vorstandsmitglied einzuberufen. Sofern alle Vorstandsmitglieder vorerst ausscheiden, so ist es die letzte Amtshandlung die außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl des Vorstandes einzuberufen.

§15 Abberufung des Vorstandes

(1) Jedes Vorstandsmitglied kann auf Antrag eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Der Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Abberufung des Vorstandes ist schriftlich zu stellen und zu begründen und bedarf der Unterstützung von

mindestens einem Zehntel aller Mitglieder.

(2)Der Vorstand hat auf Antrag eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen. In der Mitgliederversammlung ist sowohl das betroffene Vorstandsmitglied sowie der Antragsteller zu hören.

(3)Die Abberufung erfolgt durch die Wahl der Vereinsmitglieder. Für eine Abberufung, ist eine zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Abberufung wirkt ab dem Zeitpunkt der Feststellung des Wahlergebnisses.

§16 Befugnisse des Vorsitzenden

(1)Der Verein wird durch den ersten und zweiten Vorsitzenden, sowie von ihren bis zu drei Stellvertretern, gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der/die 1. und 2. Vorsitzende sind alleine vertretungsberechtigt, im Übrigen vertreten zwei der bis zu 3 stellvertretenden Vorsitzenden den Verein gemeinsam. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 3.000,- € sowie bei Dauerschuldverhältnissen (z. B. Miet- und Sponsoringverträge, Verträge mit Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Vereins sowie Sportlern/Sportlerinnen, Trainern/Trainerinnen und sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben) wird der Verein durch den/die 1. oder 2. Vorsitzende/n und ein weiteres Mitglied des Vorstands gem. § 26 BGB vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 10.000,- € sowie Dauerschuldverhältnisse mit einem Jahresgeschäftswert über 10.000,- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Gesamtvorstands erteilt ist.

(2)Aufgabe der Vorsitzenden ist die Geschäftsleitung des Vereins, die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

(3)Der Vorsitzende hat eine Vorstandsversammlung einzuberufen, mindestens einmal pro Quartal, wenn dies erforderlich ist, oder diese von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beantragt wurde. Ihm obliegt die Leitung der Vorstandsversammlung. Die Einladung der Vorstandsversammlung soll schriftlich erfolgen und den Vorstandsmitgliedern 14 Tage vor der Versammlung zugehen. Beschlüsse in der Vorstandsversammlung erfordern eine einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der erste Vorsitzende. Gegenstand der Vorstandsversammlung kann sein, was nicht in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung fällt.

§17 Befugnisse des Schatzmeisters

(1)Der Schatzmeister verwaltet die Finanzen des Vereins. Er hat ordnungsgemäß Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu führen. Der Schatzmeister hat der Mitgliederversammlung einen Finanzbericht zu erstatten.

(2) Für die Annahme von Geld ist der Schatzmeister befugt. Er ist befugt und verpflichtet im Namen des Vereins Gebühren und Beiträge einzufordern.

Zahlungen darf der Schatzmeister nur auf Anordnung der Vorsitzenden leisten.

§18 Befugnisse des Schriftführers

Der Schriftführer hat die Mitgliederversammlung zu protokollieren und dem Vorsitzenden zur Unterzeichnung vorzulegen. Seine Aufgabe ist auch die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke.

§19 Befugnisse des Sportwarts

Der Sportwart hat auf eine Erhaltung und Verbesserung der sportlichen Leistung des Vereins hinzuwirken. Er hat dem Vorsitzenden Missstände aufzuzeigen und kann in der Vorstandsversammlung Vorschläge zur Verbesserung der sportlichen Leistung des Vereins machen. Wird in der Vorstandsversammlung über einen Vorschlag des Sportwarts abgestimmt, so entscheidet bei Stimmgleichheit der Sportwart. §16 Abs.3 Satz 5 ist in diesem Fall nicht anwendbar.

§20 Befugnisse des Jugendwarts

Der Jugendwart setzt sich für die Förderung Jugendlicher im Verein ein. Er hat darauf hinzuwirken, dass Jugendliche im Verein integriert und gefördert werden. Er hat dem Vorstand Missstände aufzuzeigen und kann in der Vorstandsversammlung Vorschläge zur Verbesserung der Jugendarbeit im Verein machen. Wird in der Vorstandsversammlung über einen Vorschlag des Jugendwarts abgestimmt, so entscheidet bei Stimmgleichheit der Jugendwart. §16 Abs. 3 Satz 5 ist in diesem Falle nicht anwendbar.

§21 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat im ersten Quartal eines Geschäftsjahres stattzufinden. Die Vorsitzenden haben die Mitglieder mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung einzuladen. Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Gefasste Beschlüsse sind durch den Schriftführer schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(2) Mitglieder können bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftliche Anträge über Tagesordnungspunkte stellen.

(3) Bei der Mitgliederversammlung sind jedenfalls Gegenstand:

- a. Jahresbericht
- b. Finanzbericht
- c. Entlastung des Vorstandes
- d. Wahl des Vorstandes, sofern dieser zu Wählen ist
- e. Anträge der Mitglieder

(4) Alle Stimmen zählen in der Mitgliederversammlung gleich. Sämtliche Wahlen erfolgen durch einfache

Mehrheit, sofern kein anderes bestimmt ist.

(5) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abweichend davon bedürfen Beschlüsse über eine Änderung des Zweckes des Vereins einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenhaltungen bleiben unberücksichtigt.

(6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind nur gültig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(7) Bei Nichtanwesenheit kann das Stimmrecht durch eine schriftliche Vollmacht an ein anderes Mitglied weitergegeben werden. Ein Mitglied kann bis zu drei andere Mitglieder vertreten.

§22 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, sofern ein dringender Fall vorliegt, der diese erforderlich macht, oder aufgrund einer Bestimmung in dieser Satzung. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand oder durch einen Antrag von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder einberufen werden. Die Einberufung hat mindestens sieben Tage vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung an alle Mitglieder zu erfolgen.

§23 Haftungsausschluss

(1) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Schäden, die bei sportlichen Veranstaltungen auf dem Sportplatz und in den Räumen des Vereins entstehen.

(2) Der Verein haftet für Unfälle und Schäden nur im Rahmen der über die in der Mitgliedschaft des Badischen Sportbundes erworbenen allgemeinen Sportversicherung.

(3) Darüber hinausgehende Ansprüche gelten als ausgeschlossen. Insbesondere haftet der Verein nicht für Gegenstände, die in Vereinsräumen oder auf eigenen und angemieteten Sportanlagen abhandenkommen.

§24 Auflösung

Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer drei Viertel Mehrheit aller Mitglieder mit Stimmrecht in einer Mitgliederversammlung. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins auf die Stadt Karlsruhe, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Gründungsdatum: 01.11.2019

Letzte Änderung der Satzung: 11.11.2025